

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2026

Nr. 2026/642

Pilotprojekt Leistungsüberprüfung Einführung der Leistungsüberprüfung als Führungsinstrument

1. Ausgangslage

Der Kanton ist gemäss Art. 130 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV SO; BGS 111.1) verpflichtet, die Aufgaben und Leistungen periodisch auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und finanziellen Auswirkungen zu überprüfen. Der Kantonsrat hat den Regierungsrat zudem beauftragt, die Aufgaben und Leistungen des Kantons losgelöst vom Budgetprozess grundsätzlich zu analysieren und zu hinterfragen (vgl. KRB Nr. A 0035/2021 vom 30. März 2022).

Zur Umsetzung dieser Vorgaben wurde ein Konzept zur Leistungsüberprüfung erarbeitet und in einer Pilotphase praktisch erprobt (RRB Nr. 2023/1950 vom 28. November 2023). Der vorliegende Schlussbericht fasst Vorgehen, Methodik, Erkenntnisse und Erfahrungen der Pilotphase zusammen und bildet die Grundlage für die Weiterführung.

Mit dem vorliegenden Beschluss soll die Leistungsüberprüfung erstmals strukturiert eingeführt und als wiederkehrender, end-to-end gesteuerter Prozess in der Kantonsverwaltung verankert werden. Dazu sind insbesondere eine klare Governance, ein einheitlicher Prozessrahmen, eine transparente Priorisierung sowie ein verbindliches Umsetzungs- und Wirkungscontrolling festzulegen.

2. Erwägungen

Die Leistungsüberprüfung ist ein strategisches Führungsinstrument. Sie schafft Transparenz über Aufgaben, Leistungen, Wirkungen und Ressourceneinsatz und unterstützt den Regierungsrat bei prioritäts- und wirkungsorientierten Entscheiden. Der Nutzen der Leistungsüberprüfung liegt nicht ausschliesslich in kurzfristigen Kosteneffekten, sondern primär in einer verbesserten Steuerungsfähigkeit, Legitimation und Wirkungsorientierung staatlichen Handelns.

Gestützt auf die Ergebnisse der Pilotphase entscheidet sich der Regierungsrat für die Weiterführung der Leistungsüberprüfung im hybriden Modell (Variante B) mit materieller Verantwortung in der Linie und punktueller externer Unterstützung.

Für eine wirksame, wiederholbare Anwendung sind folgende Grundsätze zentral:

- **End-to-end-Prozess:** Leistungsüberprüfungen müssen als klar strukturierter Prozess von der Initiierung über Beauftragung, Durchführung, Berichterstattung bis zur Umsetzung und Wirkungskontrolle geführt werden.
- **Materielle Verantwortlichkeit in der Linie:** Die fachliche Verantwortung für Inhalt, Durchführung und Umsetzung liegt bei den zuständigen Fachbereichen und Departementen. Damit werden fachliche Qualität, Umsetzbarkeit und Verbindlichkeit gewährleistet.

- **Zentrale Koordination und formelle Einheitlichkeit:** Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens, vergleichbarer Resultate und einer konsistenten Berichterstattung ist eine koordinierende Querschnittsfunktion erforderlich (Standards, Vorlagen, Prozessführung, Schnittstellen).
- **Verbindliches Umsetzungs- und Wirkungscontrolling:** Die Glaubwürdigkeit des Instruments hängt wesentlich davon ab, dass beschlossene Massnahmen konsequent umgesetzt und deren Wirkung nachverfolgt wird. Dafür ist ein Controlling in der Funktion einer Second Line of Defence vorzusehen.
- **Transparenz:** Schlussberichte zu Leistungsüberprüfungen sind grundsätzlich öffentlich, unter Vorbehalt gesetzlicher Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Schlussbericht zur Leistungsüberprüfung wird beschlossen.
- 3.2 Die Leistungsüberprüfung wird als strategisches Führungsinstrument eingeführt und als periodischer Prozess etabliert. Der Regierungsrat legt für die Weiterführung der Leistungsüberprüfung das hybride Umsetzungsmodell (Variante B) fest.
- 3.3 Die Departemente sorgen für den Vollzug dieses Beschlusses in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Durchführung der Leistungsüberprüfungen sowie die Umsetzung der daraus abgeleiteten Massnahmen erfolgen in materieller Verantwortung der zuständigen Ämter und Departemente. Allfällige externe Kosten werden von den Ämter selber getragen.
- 3.4 Das Amt für Finanzen wird beauftragt, die Koordination, die formelle Einheitlichkeit sowie das Umsetzungs- und Wirkungscontrolling sicherzustellen. Es ist berechtigt, verbindliche Weisungen zur Umsetzung zu erlassen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Schlussbericht Leistungsüberprüfung vom 2. Dezember 2025

Verteiler

Departemente (5)
Staatskanzlei
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle